



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Der Evangelischen Fürstlichen Gesandten zu Münster Schreiben an die zu Oßnabrück, die Exhibition der Catholischen Gravaminum betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.

N. I.

1646.

Januar.

Januar.

Schreiben der Evangelischen Fürstlichen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, die Exhibition derer ex parte Dominorum Catholicorum, führenden Gegen-Beschwehreden betreffend.

Hoch-Wohl-Edelgebohrne u. Groß-günstige Hochgeehrte Herren.

N. I.
Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück, der Catholicischen Gegen-Beschwehreden betreffend.

Denenjenigen können wir hiermit unverhalten nicht lassen, was massen gestriges Tages den 29. dieses, das Chur-Mainzische Directorium, Herr D. Richter-Sperger, uns zu sich in das Churfürstliche Gemach erfordert, und sonst Niemand, als einen Secretarium, bey sich habend, uns angedeutet, wir wüßten uns zu erinnern: Nachdem durch Gottes Gnade es endlich so weit kommen, daß zu Abhandlung der Friedens-Tractaten, nicht allein der Kayserlichen Majestät und der auswärtigen kriegenden Cronen Plenipotentiarii, sondern auch meistens Chur-Fürsten und Stände durch Ihre Abgesandten, sich dieser Orten zu Münster und Osnabrück versammelt, und nunmehr mit Gottes Hülffe ein seeliger Anfang an solichem so höchst-nöthigen Werck gemacht werden solle; und dabey zwischen beyderseits Religions-Verwandten der Catholicischen Religion und Augspurgischen Confession, in ihren und von langer Zeit her gegen einander gehalten Gravaminibus es dahin gelangt, daß zu gütlicher fried- und scheidlicher Hinlegung derselben, die Herren Evangelische den Herren Catholicorum ihre Gravamina schriftlich übergeben, hätte man an Seiten der Herren Catholicorum nicht wohl anders gekonnt, dann sich darinnen der Nothdurfft nach zu ersehen, und dieselbe in gebührende Berathschlagung zu ziehen: darauf nöthig befunden, dieselben wieder mit einer glimpfflichen Schrift zu beantworten, auch darbey, worinnen sie, Herren Catholicici, bishero von den Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten graviret zu seyn vermeynet, anzuführen, nicht der Meynung, sich darüber mit den Herren Evangelischen in weitläuffige Disputation oder weitere Schriftwechselung einzulassen, sondern, daß sie die Herren Augspurgischen Confessions-Verwandte, sich darinn forderst ersehen, und darauf belieben lassen wollten, zu einer freundschaft- und mündlichen Conferenz sich mit den Herren Catholicischen einzulassen, und Mittel und Wege denenselben vorzuschlagen, wie und was gestalt diese gegen einander habende Gravamina auf freundliche Wege, ohne Behauptung der Extremorum, darein die Herren Catholicischen ohne das nicht können noch würden bewilligen, möchten componiret und hingelegt, und also dadurch auch diesem beschwehlichen Werck, welches bishero im Reich zu den bekandten Mißtrauen, nicht die wenigste Anlaß gegeben, abgeholfen, und durch freundliche Mittel und Wege, aus dem Wege geräumt werden möchten.

Und demnach von den Herren Catholicischen alhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen dem Chur-Mainzischen Directorio aufgetragen worden, den Herren Evangelischen, so viel deren sich alhier befinden werden, den ex parte Catholicorum begriffenen Aufsatz zu dem Ende zu stellen, damit sie sich nicht allein für sich darinnen ersehen, sondern auch denselben, denen zu Osnabrück substituierenden Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Abgesandten, zu ihrer Nachricht überschaffen können, der Hoffnung, es werde von besagten Herren Abgesandten wohl aufgenommen, und von denselben alles cooperiret und begetragen werden, was zu Wiederbringung Friedens, Ruhe, Einigkeit und guten Vertrauens zwischen beyderseits Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen, immer dienen und ersprießlich seyn werde: Als wollte er, Chur-Mainzischer Cansler, uns, weiln sonst von den Evangelischen Niemand in loco vorhanden, solchen Aufsatz hiemit zugestellet und gebeten haben, dahin uns die Sache recommendiret seyn zu lassen, damit erst-angedeuterer Scopus sowol der Communication als friedlicher mündlicher Tractaten derselben, an Seiten der Evangelischen erhalten werden möge.

Demnach wir dann anders nicht gekonnt, als nechst oblation zu allem dem, was zu Beförderung Friedens, Ruhe und Einigkeit, von unserer gnädigen Fürsten und Her-

1646.
Januar.

Herren wegen ic. wir dabey werden einwenden können, besagten Auffatz zu uns zu neh- 1646.
men; als haben wir nicht umgehen können, unsern großgünstigen hochgeehrten Herren Januar.
Abgesandten denselben hierbey verwahret zu übersenden, mit dem Erbieten, mit und
neben denselben alles helffen einzuwenden, was man diß Orts, der Sachen und dem
gemeinen Evangelischen Wesen zum besten, vorständig und erspriesslich finden wird.

Und thun nächst göttlicher Befehlung unsern groß-günstigen hochgeehrten Herren
wir uns gang dienstlich recommandiren, verbleiben zumahlen

Unserer Groß-günstigen Hoch-geehrten Herren Abgesandten
dienstwillig-geliffene

Münster, den 30. Jan. 1646.
Præl. 31. Jan. 1646.

Johann Müller.
Andreas Burchhardt D.

An des Heiligen Römischen Reichs Evange-
lischer Fürsten und Stände Abgesandten
zu Osnabrück.

N. II.

Dictatum d. 2. Februar.
Anno 1646.

Antwort und Gegen-Beschwehreden der alten Catholischen Religion zuge-
thaner Chur-Fürsten und Stände, auf die von den Augspurgischen Con-
fessions-Verwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645.
zu Osnabrück übergebene Gravamina.

N. II.
Catholico-
rum Gegen-
Beschweh-
reden.

Daß die Catholische Chur-Fürsten und Stände, bevoras die Fürstliche, den in
Anno 1555. amore Pacis & Tranquillitatis Publicæ eingangenen Religions-
Frieden, in allen seinen Articulis und Inhaltungen, unangesehen derselbige ihren
Geistlichen und Weltlichen Recht und Gerechtigkeiten, in viele Wege zuwider gewe-
sen, aufrichtig und unverbrüchlich observiret, hingegen aber dieselbe alsobald hernach-
her, und continuirlich, bis auf gegenwärtige Zeit, wider den Religions-Frieden, Kay-
serliche Rechte und Reichs-Constitutiones, tam in Ecclesiasticis quam in Tem-
poralibus, von Augspurgischer Confession zugehanger Chur-Fürsten und Ständen
turbiret und graviret worden, auch bey ihren übrigen Geistlichen Einhabungen nicht
versichert seyn, die derentwegen nun in die 80. Jahr gewehrte Contraventions-Kla-
gen, keinen Richter noch einigen gült-oder rechtlichen Austrag, vielweniger Execution
erhalten, noch erlangen können; solches ist ex Actis publicis Imperii offenkündig,
und bedürffte zwar keiner special-Demonstration. Nachdemmahln aber die Herren
Augspurgische Confessions-Verwandten, bey diesen Allgemeinen Friedens-Handlun-
gen, in ihren ausgehändigten Gravaminibus, die zwischen ihnen und den Catholischen
Ständen annoch schwebende, von ihnen wider und über den klaren Buchstaben des
Religion-Friedens erweckte differentien, für eine starcke Quelle des Mißtrauens und
Widerwillens, ja für ein obstaculum Pacis halten, dessen Schuld den Catholischen
Ständen nicht undeutlich beymessen, und auch mutmassen wollen, die hochlöblichsten
Eronen werden vor deren gültlicher Beslegung ohne Zweifel die Waffen nicht ables-
gen; Und ob man auch zwar Catholischen theils zu hochgedachten beyden Eronen die
Zuversicht trägt, sie hierum den Frieden zu hindern keinesweges begehren werden;
so will man doch zu besserer Information männiglich, so hiebey einiges Interesse zu
pretendiren haben möchte, mit wenigen vor Augen stellen, daß die Catholischen we-
der den Eronen, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, zu
einigem Mißtrauen und Widerwillen, vielweniger zu Continuation des gegenwär-
tigen Kriegs, und daraus erfolgter, und annoch fortsetzender grausamer Vergießung
so vielen unschuldigen Christen-Bluts, zu Verheer- und Verwüstung so vornehmer edler
Landschafften, einige Ursache jemals gegeben, noch zu geben gemeynet seyn, sondern
Zweyter Theil. Ny 2 allein